

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ:

2 DS 16/ 0018

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

Widmung der von der Ortsstraße (Ortsdurchfahrt der L 323) abzweigenden und zum Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses führenden namenlosen Verbindungsstraße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Von der Ortsstraße (Ortsdurchfahrt der L 323) zweigt eine namenlose Straße ab, die zum Grundstück mit dem Dorfgemeinschaftshaus führt und damit die direkte Zufahrtsstraße (Verbindungsstraße) zu diesem Areal mitsamt Parkplatz darstellt. Die Straße (Lagebezeichnung: An der Ortsstraße) liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. In der Örtlichkeit umfasst die Straße nicht nur die Wegeparzelle Flurstück 21/1, sondern auch einen Teil des Flurstücks 20/1, auf dem sich das Dorfgemeinschaftshaus befindet. Auf den beigefügten katasteramtlichen Lageplan verwiesen.

Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung für den Bereich dieser Straße bisher nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen). Ferner ist die Widmung zur öffentlichen Straße auch eine wesentliche Voraussetzung im Beitragsrecht (Erschließungs- und Ausbaubeiträge), da nur für öffentliche Straßen im Rechtssinne auch Beiträge erhoben werden können.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße zum Dorfgemeinschaftshaus entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die von der Ortsstraße (Ortsdurchfahrt der L 323) abzweigende und zum Areal des Dorfgemeinschaftshauses führende namenlose Verbindungsstraße (Parzellen Flur 1 Flurstück 21/1 sowie Flurstück 20/1 teilweise) in Attenhausen wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister